


EWN	BHB Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.	Seite 1 / 2 Stand: 25.03.09
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 0
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		
Inhaltsverzeichnis		
Abschnitt/Titel		Seite

1.0	Einführung	1
2.0	Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit	1
2.1	Anerkennung der betrieblichen Ordnung	1
2.2	Allgemeine Voraussetzungen	1
2.3	Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz	1
2.4	Kenntnisvermittlung	2
3.0	Zugangsregelungen	1
3.1	Allgemeines	1
3.2	Objektsicherungsdienst	2
3.3	Zugangskontrolle	2
4.0	Arbeiten im Kontrollbereich	1
4.1	Zutrittsvoraussetzungen für den Kontrollbereich	1
4.1.1	Einsatz von beruflich strahlenexponierten Personen	1
4.1.2	Einsatz von Einzelpersonen der Bevölkerung	2
4.2	Verhalten im Kontrollbereich	2
4.3	Einbringen von Material in den Kontrollbereich	3
4.4	Ausschleusen von Material aus dem Kontrollbereich	4
4.5	Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer	5
5.0	Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN	1
6.0	Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN	1
6.1	Straßenverkehr	1
6.2	Zutritts- und Benutzungsregelungen für besondere Bereiche	2
6.3	Bild- und Tonaufnahmen	2
6.4	Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht	2
6.5	Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen	2
7.0	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	1
7.1	Allgemeine Arbeitsschutzregelungen	1
7.2	Körperschutzmittel	1
7.3	Erste Hilfe	2
7.4	Unfallmeldungen	2
8.0	Umweltschutz	1
8.1	Haus- und Sperrmüll	1
8.2	Bauschutt und Erdaushub	1
8.3	Gewässerschutz	1
8.4	Abfallentsorgung	2

EWN	BHB Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.	Seite 2 / 2
		Stand: 25.03.09
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 0
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		
Inhaltsverzeichnis		
Abschnitt/Titel		Seite

9.0	Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation	1
9.1	Allgemeines	1
9.2	Unterbringung, Verpflegung	1
9.3	Sauberkeit am Arbeitsplatz	2
9.4	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	2
9.5	Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe	2
9.6	Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	2
9.7	Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen	4
9.8	Anwendung der Instandhaltungsordnung	4
10.0	Auftragsdurchführung	1
10.1	Auftragsdurchführung / Projektabwicklung	1
10.2	Koordinator des AN	1
10.3	Auftragsverantwortlicher vor Ort (AV)	1
10.4	Koordinator der EWN	1

Diese Seite wurde aus
"G:\Dokument"
ausgedruckt und unterliegt
nicht dem Änderungsdienst!

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 1</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 1.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Einführung</p>

1.0 Einführung


In der "Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen" fasst die Energiewerke Nord GmbH (nachfolgend EWN genannt) die Anweisungen zusammen, die die Sicherheit von Personen und Sachgütern auf dem Betriebsgelände der EWN am Standort Lubmin/Rubenow gewährleisten sollen. Diese Anweisungen stützen sich auf Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, behördliche Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen sowie auf allgemein anerkannte Regelwerke der Technik.

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der EWN und den auf dem Betriebsgelände Standort Lubmin/Rubenow tätigen Fremdfirmen (nachfolgend Auftragnehmer/AN genannt). Die Anweisungen dieser Ordnung gelten auch für die vom AN eingesetzten Subunternehmer bzw. für vom AN beauftragte Dritte, die auf dem Betriebsgelände tätig werden.

Jeder in der EWN tätige AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Anweisungen dieser Ordnung zu unterrichten und für die Einhaltung und Beachtung dieser Bestimmungen durch seinen Koordinator zu sorgen.

Wenn Sie Fragen zu den Sicherheitsregelungen haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Objektsicherheit der EWN.

Diese Seite wurde aus
 "G:\Dokument"
 ausgedruckt und unterliegt
 nicht dem Änderungsdienst!

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 2</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 2.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit</p>

2.0 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit

2.1 Anerkennung der betrieblichen Ordnung

Dem AN wird bei der Angebotsaufforderung, spätestens bei der Auftragserteilung, die Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen ausgehändigt. Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der AN vorbehaltlos die Ordnung an und sichert deren Einhaltung zu.


2.2 Allgemeine Voraussetzungen

Für Arbeiten auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH hat der AN den Zutritt über die Abt. P1UO (Objektsicherung) zu beantragen. Die hierfür erforderlichen Formulare sind im Ausweisbüro der EWN GmbH erhältlich.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich sein Personal den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügt und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwirft.

2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz

Für die Aufnahme der Tätigkeiten in der Ausweiszone 1 des Betriebsgeländes der EWN ist für das Personal des AN gemäß § 12 b Atomgesetz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich. Entsprechend der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZÜV) wird die Kategorie der Zuverlässigkeit in Abhängigkeit der durch den AN auszuführenden Arbeiten festgelegt. In der Regel ist eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Kategorie 2 ausreichend. Dies trifft für Tätigkeiten zu, die hinsichtlich Arbeitsaufgabe, Arbeitsumfang und Arbeitsort detailliert vorgegeben sind und die kontinuierlich kontrolliert werden. Für Tätigkeiten, die nicht diesem Regelfall unterliegen und die sich auf die Gesamtanlage erstrecken ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Kategorie 1 erforderlich. Dies sind Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse über anlagen- und prozesstechnische Zusammenhänge voraussetzen oder die auf Grund des spezifischen Aufgabengebietes einen uneingeschränkten Zugang zu sicherungsrelevanten Bereichen

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>		<p>Seite 2 / 2</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 2.0	
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit	

erforderlich machen. In diese Kategorie sind z.B. die Tätigkeiten der Angehörigen des Objektsicherungsdienstes und der Sachverständigen eingestuft.


Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Zuverlässigkeit seines in der EWN zum Einsatz kommenden Personals vor der Arbeitsaufnahme entsprechend der erforderlichen Kategorie abschließend überprüft wurde.

Für die zur Überprüfung des Personals entstehenden Kosten ist mit der EWN eine Vereinbarung zur Verrechnung abzuschließen. Ansprechpartner ist die Abteilung Objektsicherheit.

Wurde für das Personal des AN in einer anderen kerntechnischen Anlage der Bundesrepublik Deutschland eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz durchgeführt, so kann auf eine erneute Überprüfung unter der Voraussetzung der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Objektsicherungsbeauftragten der anderen kerntechnischen Anlage gegenüber der Abteilung Objektsicherheit der EWN verzichtet werden. Die Vorlage der Bestätigung ist durch den AN zu veranlassen.

2.4 Kenntnisvermittlung

Zur Erfüllung der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" (Bek. d. BMU vom 30.11.2000) muss jede innerhalb der Ausweiszonen 1, 2 und in bestimmten Bereichen der Zone 3 der kerntechnischen Anlage tätig werdende Person eine bestimmte Kenntnisstufe besitzen. Die Kenntnisvermittlung ist durch den AN auf der Basis der o. g. Richtlinie nachzuweisen. Die anlagenbezogene Unterweisung für das Personal des AN erfolgt durch den Koordinator der EWN (Pkt. 10.4) und den Strahlenschutzbeauftragten der EWN oder eine von ihm beauftragte Person.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 3</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 3.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Zugangsregelungen</p>

3.0 Zugangsregelungen

3.1 Allgemeines

Die Anfahrt zum EWN-Betriebsgelände erfolgt über die Latzower Straße. Zum Abstellen von Fahrzeugen stehen Parkplätze vor dem AKP 1 zur Verfügung.

Das Gelände der EWN dürfen ausschließlich nur Personen betreten, die eine gültige Zutrittsberechtigung besitzen. Diese sind

- ein gültiger Werksausweis oder
- ein Passierschein.

Ausweis- und Passierscheininhaber verpflichten sich bei Erhalt der Zutrittsberechtigung mit ihrer Unterschrift, die in der EWN geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.


Der AN hat für die Ausstellung eines Werksausweises für das Personal, das er auf dem Betriebsgelände der EWN beschäftigen möchte, die Zutrittsberechtigung bei der Abteilung Objektsicherheit zu beantragen. Die Ausweise werden im Ausweisbüro am AKP 1 der EWN ausgehändigt. Hierbei ist der gültige Personalausweis der betreffenden Personen des AN vorzulegen. Der Werksausweis ist unaufgefordert und unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

Öffnungszeiten des Ausweisbüros:

Montags bis Freitags von 6:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Die Werksausweise sind offen und sichtbar zu tragen. Ausweise sowie die entsprechenden Zutrittsgenehmigungen sind nicht übertragbar.

Bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung ist die Ausweiszone zu benennen.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 2 / 3</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 3.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Zugangsregelungen</p>

Folgende Werksbereiche (Ausweiszonen) werden unterschieden:

- äußerer Werksbereich (Ausweiszone 3),
- innerer Werksbereich (Ausweiszone 2),
- Kontrollbereiche (Ausweiszone 1).

Ist bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung kein Werksbereich angegeben, wird nur die Zugangsberechtigung für den äußeren Werksbereich erteilt. Die Zugangsberechtigung für einen anderen Werksbereich ist erneut zu beantragen.

Die Zutrittsgenehmigungen sind so rechtzeitig zu beantragen, dass zu Arbeitsbeginn die entsprechenden Ausweise vorliegen.

3.2 Objektsicherungsdienst

Der Objektsicherungsdienst der EWN ist beauftragt, die allgemeinen Hausrechte wahrzunehmen. In Ausübung dieser Hausrechte und in Ausführung von Vorschriften der Objektsicherung ist der OSD gegenüber allen auf dem Betriebsgelände der EWN anwesenden Personen weisungsbefugt.

3.3 Zugangskontrolle

Personen, die das Betriebsgelände der EWN betreten, unterliegen einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien den in der Wach- und Zugangsordnung festgelegten Regelungen.

Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt durch die Hauptförtnerei am AKP 1. Der Zu- und Abgang erfolgt nach Kontrolle der Zutrittsgenehmigung und/oder des Ausweises durch den Objektsicherungsdienst (OSD).

Der Zugang zur Ausweiszone 2 der Blöcke 1 bis 5 erfolgt über eine Zutrittskontrollanlage. Für die dort installierten Ausweisleser wird ein Werksausweis (Magnetkarte) benötigt.

EWN	BHB Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.		Seite 3 / 3 Stand: 25.03.09
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 3.0	
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Zugangsregelungen	

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Kontrollbereiche erfolgt eine Identifikation mit Ausweistausch und die Ausgabe/Rückgabe der amtlichen und betrieblichen Dosimeter (Beim ersten Zutritt zum Kontrollbereich muss die Filmplakette mitgebracht werden; beim letzten Zutritt zum Kontrollbereich muss sie mitgenommen werden.).

Alle Gegenstände, die auf das bzw. vom Betriebsgelände verbracht werden, unterliegen der Zugangskontrolle. Durch den AN sind die eigenen Gegenstände deutlich mit Firmenzeichen oder Namen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport dieser Gegenstände sind diese schriftlich aufzulisten und es ist ein Passierschein dafür zu beantragen.

Alle Kraftfahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt durch den OSD kontrolliert. Auf Verlangen sind Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen. Behältnisse, die als radioaktive Transporte gekennzeichnet sind, werden anhand der Begleitpapiere kontrolliert.

Diese Seite wurde aus
"G:\Dokument"
ausgedruckt und unterliegt
nicht dem Änderungsdienst!

EWN	BHB Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.	Seite 1 / 5 Stand: 25.03.09
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Arbeiten im Kontrollbereich

4.0 Arbeiten im Kontrollbereich

4.1 Zutrittsvoraussetzungen für den Kontrollbereich

Zur Durchführung von Tätigkeiten im Kontrollbereich sind grundsätzlich beruflich strahlenexponierte Personen (im Sinne § 3 der StrlSchV) einzusetzen.

In Ausnahmefällen können Tätigkeiten im Kontrollbereich auch von Einzelpersonen der Bevölkerung gemäß § 46 StrlSchV ausgeführt werden. Die Entscheidung trifft der SSB der EWN am Standort Lubmin/Rubenow im Einzelfall.

4.1.1 Einsatz von beruflich strahlenexponierten Personen

Der AN muss eine Genehmigung zur Tätigkeit in fremden kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 15 StrlSchV besitzen. Diese wird von der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.


Eine Kopie dieser Genehmigung ist der Abteilung Strahlenschutz der EWN am Standort Lubmin/Rubenow vorzulegen.

Vor Beginn der Tätigkeiten im Kontrollbereich ist zwischen dem Genehmigungsinhaber und der EWN GmbH eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten abzuschließen (Abgrenzungsvertrag nach § 15 StrlSchV).

Anmeldung in der Personendosimetrie der Abteilung Strahlenschutz

Die Personendosimetrie befindet sich im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

- Abgabe des behördlich registrierten und vollständig ausgefüllten Strahlenpasses
- Vorweisen des amtlichen Dosimeters
- Inkorporationseingangskontrolle
- Teilnahme an der anlagenbezogenen Strahlenschutzunterweisung

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 2 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeiten im Kontrollbereich</p>

Abmeldung in der Personendosimetrie der Abteilung Strahlenschutz

- Inkorporationsausgangskontrolle
- Empfang des Strahlenpasses

4.1.2 Einsatz von Einzelpersonen der Bevölkerung

Wenn sichergestellt werden kann, dass bei Tätigkeiten von Fremdpersonal der Grenzwert der effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht überschritten wird, kann der SSB der EWN GmbH einer Tätigkeit ohne Genehmigung nach § 15 StrlSchV zustimmen.

Zwischen der Fremdfirma und der EWN GmbH ist ein "Vertrag zum Strahlenschutz bei Tätigkeiten von Einzelpersonen der Bevölkerung im Kontrollbereich der EWN GmbH" anzuschließen.

Anmeldung in der Personendosimetrie der Abteilung Strahlenschutz


- Abgabe der Bestätigung des AN, aus der hervorgeht, dass die Bezugsperson keine beruflich strahlenexponierte Person im Sinne des § 3 StrlSchV ist und im lfd. Kalenderjahr in keinem fremden Kontrollbereich tätig war bzw. Abgabe einer Bestätigung der effektiven Dosis im Kalenderjahr (Anlage 1 des o. g. Vertrages)
- Übergabe eines amtlichen Dosimeters der EWN an die Bezugsperson
- Inkorporationseingangskontrolle
- Teilnahme an der anlagenbezogenen Strahlenschutzunterweisung

Abmeldung in der Personendosimetrie der Abteilung Strahlenschutz

- Abgabe des amtlichen Dosimeters
- Inkorporationsausgangskontrolle
- Ausstellung einer Dosisbescheinigung durch die EWN und Übergabe an die Bezugsperson

4.2 Verhalten im Kontrollbereich

Das Verhalten im Kontrollbereich wird in der betrieblichen Strahlenschutzordnung geregelt.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 3 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeiten im Kontrollbereich</p>

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sein im Kontrollbereich tätiges Personal diese Bestimmungen einhält. Dazu gehört das Tragen der Dosimeter (Filmplaketten, Elektronische Dosimeter o. ä.). Die Dosimeter sind in der linken oberen Brusttasche zu tragen. Bei Verlust eines Dosimeters im Kontrollbereich ist der Strahlenschutz unverzüglich zu verständigen.


Den Weisungen des Strahlenschutzpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

generell gilt:

- Personen, die das erste Mal in einem Strahlenschutzbereich tätig sind, müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit vom zuständigen Strahlenschutzbeauftragten einweisen lassen.
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Kontrollbereichen ohne behördliche Ausnahmegenehmigung nicht tätig werden.
- Schwangere Frauen dürfen sich nicht im Kontrollbereich aufhalten; schwangere Frauen oder stillende Mütter dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen.
- Der Strahlenschutzbereich ist ausschließlich nur mit der vom Strahlenschutzbeauftragten vorgegebenen Schutzkleidung zu betreten. Vor dem Betreten des Kontrollbereiches ist ein kompletter Kleidungswechsel zu vollziehen. Beim Verlassen des Bereiches ist die Schutzkleidung wieder auszuziehen.
- Vor Verlassen des Kontrollbereiches haben sich alle Personen einer Kontaminationskontrolle zu unterziehen. Wird dabei Kontamination festgestellt, die nicht durch einfaches Waschen entfernt werden kann, ist unverzüglich der zuständige Mitarbeiter Strahlenschutz zu verständigen, dessen Nachprüfungen und Maßnahmen abzuwarten sind. Die Telefonnummer der Abteilung Strahlenschutz ist in der Nähe der Monitore ausgewiesen.
- Die Mitnahme von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken, Kosmetika und privaten Gegenständen in den Kontrollbereich ist untersagt.

4.3 Einbringen von Material in den Kontrollbereich

In den Kontrollbereich dürfen nur die von der EWN zugelassenen Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel gebracht und eingesetzt werden. Diese sind so zu handhaben, daß sie möglichst nicht kontaminiert werden. Grundsätzlich dürfen nur die Materialien in den Kontrollbereich gebracht werden, die restlos verbraucht werden.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>		<p>Seite 4 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0</p>	
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeiten im Kontrollbereich</p>	

Das unnötige Einschleusen von Werkzeugen und Hilfsmitteln ist in jedem Fall zu vermeiden. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten mit dem AG zu klären, welche Werkzeuge und Hilfsmittel aus dem Kontrollbereichsbestand der EWN zum Einsatz gebracht werden können.

Können keine Hilfsmittel durch die EWN GmbH zur Verfügung gestellt werden, so ist ein Antrag für das Einbringen von beweglichen Gegenständen in den Kontrollbereich beim Strahlenschutzpersonal zu stellen (Eingangskontrolle durch das Strahlenschutzpersonal).

Verpackungsmaterial wie Holz, Pappe, Plast- oder Schaumstoffe dürfen nicht in den Kontrollbereich eingeführt werden. Gleiches gilt für Gestelle und Vorrichtungen, die keine dekontaminationsfähige Oberfläche aufweisen. Ausnahmen sind mit dem Strahlenschutzbeauftragten der EWN abzustimmen.

4.4 Ausschleusen von Material aus dem Kontrollbereich

Alle Gegenstände, die aus dem Kontrollbereich herausgebracht werden sollen, sind auf künstliche Radioaktivität zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt durch die Abteilung Strahlenschutz der EWN am Standort Lubmin/Rubenow.

Ergeben die Messungen, dass mit den Gegenständen gemäß der StrlSchV genehmigungs- und anzeigefrei umgegangen werden darf und dass die Oberflächenkontamination unter den festgelegten Grenzwerten liegt, werden die Gegenstände von der Abteilung Strahlenschutz freigegeben. Es wird eine Herausgabebescheinigung durch das Strahlenschutzpersonal ausgestellt.

Liegt die Oberflächenkontamination über den in der StrlSchV festgelegten Grenzwerten oder ist nicht auszuschließen, dass die Grenzwerte für den genehmigungs- und anzeigefreien Umgang überschritten werden, erfolgt keine Freigabe. In diesem Fall sind beim Transport vom Betriebsgelände der EWN die bestehenden Regelungen der GGVSE oder innerhalb des Betriebsgeländes die interne Transportordnung der EWN zu beachten.

EWN	BHB Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.		Seite 5 / 5 Stand: 25.03.09
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 4.0	
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Arbeiten im Kontrollbereich	


4.5 Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer

Im Falle einer Kontamination von Werkzeugen und Geräten ist der Auftragnehmer verpflichtet, Personal zur Durchführung oder Hilfestellung bei der Dekontamination beizustellen. Dekontaminationsarbeiten haben immer unter Aufsicht der Mitarbeiter des Strahlenschutzes der EWN am Standort Lubmin/Rubenow und nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu erfolgen.

Darüber hinaus sind die Regelungen des § 44 StrISchV einzuhalten.

Für Gegenstände, die nicht dekontaminiert werden können und deswegen im Kontrollbereich verbleiben müssen, treffen der Auftragnehmer und die EWN eine gesonderte Vereinbarung. Vereinbart werden kann z. B. der Verbleib in der EWN, die Überführung in einen anderen Kontrollbereich oder im Ausnahmefall eine Übernahme durch die EWN maximal zum Zeitwert der Gegenstände.

Diese Seite wurde aus
"G:\Dokument"
ausgedruckt und unterliegt
nicht dem Änderungsdienst!

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 1</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 5.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN</p>

5.0 Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN

Das Befahren des Betriebsgeländes der EWN ist nur für den innerbetrieblichen Transport gestattet.

Der innerbetriebliche Transport umfasst den Transport von Materialien, Abfällen, Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen mit Transportmitteln, Transporthilfsmitteln sowie mobilen Hebegeräten.


Für den einmaligen innerbetrieblichen Transport, z. B. bei Materialanlieferungen, benötigt der AN eine Einfahrgenehmigung, die ihn berechtigt, das Betriebsgelände für die Anlieferung der Materialien zur Verwendungsstelle zu befahren. Erfolgt mindestens 24 h vor Anlieferung der Waren eine Information an die Abteilung Objektsicherheit der EWN, so ist diese Einfahrgenehmigung bei Anlieferung der Materialien am AKP 1 erhältlich. Eine Einfahrberechtigung ohne vorherige Anmeldung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Fahrzeugfahrer sein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände nicht verlassen darf und von einer Begleitperson der EWN geführt wird.

Für mehrfache Materialanlieferungen bzw. bei Erfordernis einer ständigen innerbetrieblichen Transportgenehmigung ist diese bei der Abteilung Objektsicherheit mindestens zwei Tage vorher schriftlich zu beantragen.

Durch den AN ist der innerbetriebliche Transport entsprechend den Regelungen zum Straßenverkehr gemäß Punkt 6.1 dieser Ordnung abzusichern und durchzuführen. Jeder Fahrzeugführer muss im Besitz eines für die Fahrzeugklasse gültigen Führerscheins sein.

Der Punkt 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Kann der AN den Transport nicht mit eigenen Mitteln bis zum Bestimmungsort bewerkstelligen und benötigt er hierzu Einrichtungen und ggf. Hilfskräfte der EWN, so ist dieses mit dem Koordinator der EWN (Punkt 10.4) abzustimmen und durch den Koordinator innerhalb der EWN zu organisieren. Warenanlieferungen können nur werktags von 7:00 bis 15:30 Uhr erfolgen, über diesen Zeitpunkt hinaus nur, wenn sie zuvor mit dem Koordinator der EWN abgestimmt sind.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 3</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN</p>

6.0 Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN

6.1 Straßenverkehr

Auf dem Betriebsgelände der EWN gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Wenn nicht durch andere Verkehrszeichen geregelt, gilt im Gelände der Grundsatz "Rechts vor Links".

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Betriebsgelände 30 km/h.

Tore und Durchgänge sind für den Verkehr freizuhalten. Insbesondere dürfen gekennzeichnete Rettungswege/Feuerwehrezufahrten sowie die Zufahrten und Eingänge an den Gebäuden nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände versperrt werden.


Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

Flurförderzeuge (Gabelstapler, Elektrokärrn) dürfen auf dem Betriebsgelände nur von Personen geführt werden, die im Besitz eines erforderlichen ausgestellten *Fahrausweises/Berechtigungsscheines* für motorisch angetriebene Flurförderzeuge im innerbetrieblichen Werkverkehr sind.

Das **Waschen und Reparieren** von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

Verunreinigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich von ihm zu beseitigen.

Beschädigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich der EWN zu melden. Die Reparatur der Schäden wird durch die EWN auf Kosten des AN veranlasst.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 2 / 3</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN</p>

6.2 Zutritts- und Benutzungsregelungen für besondere Bereiche

Das Betreten von Betriebsanlagen, wie z. B. Bereitstellungsflächen, Montage-, Lager - und Bauplätzen, sowie das Betreten von Bau- und Montagegerüsten, die nicht zum Arbeitsbereich des AN gehören, ist verboten. Insbesondere ist die Entnahme von jeglichen Demontagematerial etc. aus den Betriebsanlagen verboten.

Krananlagen, Montagemasten, Baustellenaufzüge, Hebezeuge, Maschinen, Geräte, Bagger, Fahrzeugen etc. dürfen unbefugt nicht benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis für diese Anlagen ist bei der EWN bzw. dem jeweiligen Eigentümer schriftlich einzuholen.

An Maschinen, Apparaturen und anderen Betriebseinrichtungen dürfen Eingriffe **ausschließlich** von Personen vorgenommen werden, die mit deren Bedienung, Benutzung, Wartung oder Überwachung vertraut und beauftragt sind.

6.3 Bild- und Tonaufnahmen

Das Mitführen und Benutzen von Informationsspeicher- und -übertragungstechnik ist auf dem gesamten Betriebsgelände nur mit Genehmigung der EWN gestattet.

6.4 Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen sind in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen untersagt. Darüber hinaus besteht Rauchverbot in allen Bereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

6.5 Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen

Bei Wahrnehmung von länger andauernden (1 min.) Alarmsignalen der Kategorien "Feueralarm" oder "Räumungsalarm" entsprechend KTA 3901 und ggf. entsprechenden Lautsprecheransagen ist wie folgt zu verfahren:

EWN	BHB Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.	Seite 3 / 3 Stand: 25.03.09
	Teil: Anlagen	Kapitel-Nr.: A. 6 - 6.0
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN

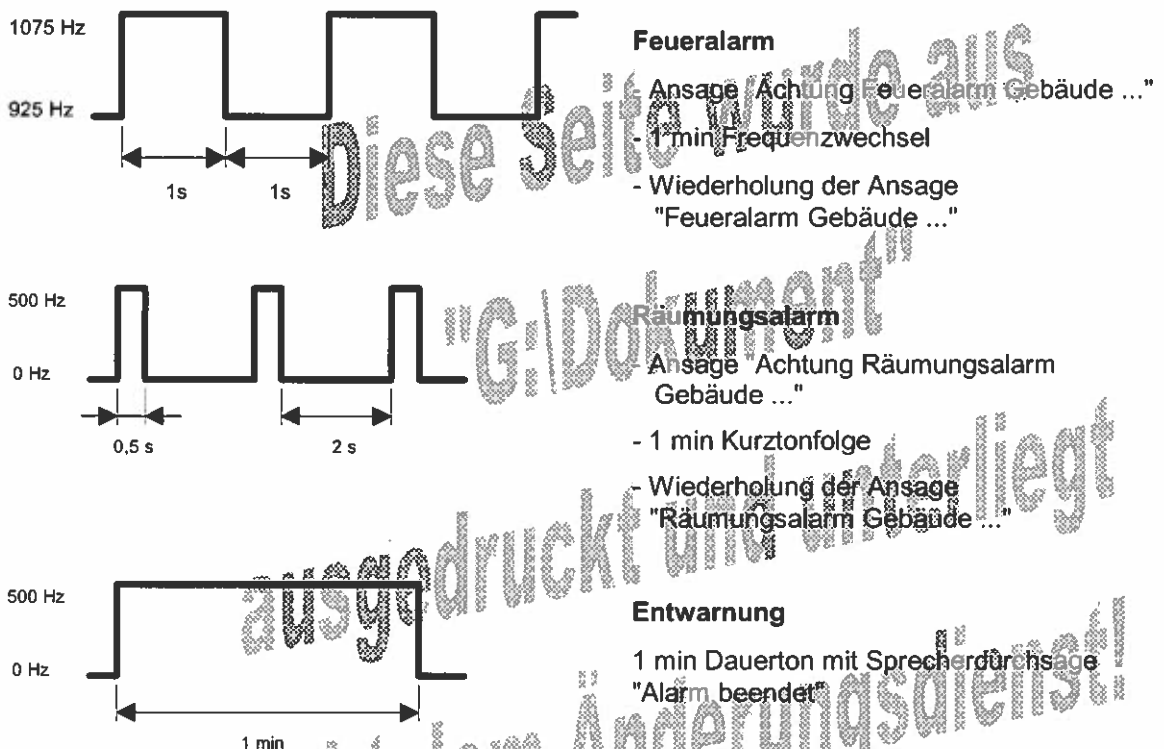
Feueralarm oder Räumungsalarm

- Verlassen des Gefahrenbereiches auf dem kürzest möglichen Weg,
- Verlassen des Kontrollbereiches im Regelfall über die Personenschleuse,
- wenn ein Verlassen des Kontrollbereiches über die Personenschleuse nicht möglich ist:

Benutzung der gekennzeichneten Fluchttüren,
in der Nähe der Fluchttür verbleiben, Anweisungen der Feuerwehr/OSD bzw. des Strahlenschutzpersonals zur Rückführung in den Kontrollbereich und zum vorschriftsmäßigen Verlassen desselben abwarten,

- Aufsuchen der Räumlichkeiten der Firma.

Übersicht über die Alarmsignale gemäß KTA 3901



Feueralarm


- Ansage "Achtung Feueralarm Gebäude ..."
- 1 min Frequenzwechsel
- Wiederholung der Ansage "Feueralarm Gebäude ..."

Räumungsalarm

- Ansage "Achtung Räumungsalarm Gebäude ..."
- 1 min Kurztonfolge
- Wiederholung der Ansage "Räumungsalarm Gebäude ..."

Entwarnung

- 1 min Dauerton mit Sprecherdurchsage "Alarm beendet"

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 2</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 7.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</p>

7.0 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

7.1 Allgemeine Arbeitsschutzregelungen

Bei allen Arbeiten sind die den Arbeitsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

Der AN ist für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.


Verstößt der AN gegen bzw. missachtet er diese Vorschriften, so kann die EWN die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen und die betroffenen Personen vom Betriebsgelände der EWN verweisen. Die durch die Unterbrechung der Arbeiten und die der EWN dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei parallelen Arbeiten mehrerer Firmen übernimmt der Koordinator der EWN die Koordinierung und Schnittstellenabstimmung. Der Koordinator der EWN hat - soweit hierzu erforderlich - Weisungsbefugnis in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit gegenüber dem Personal des AN. Diese Regelung entbindet den AN nicht von seiner Aufsichtspflicht noch von seinen Verpflichtungen zur Einhaltung und Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

7.2 Körperschuttmittel

Zu sämtlichen Arbeiten hat der AN für sein Personal alle notwendigen Körperschuttmittel und Schutzkleidungen selbst bereitzustellen. Das gilt nicht für die Schutzkleidung im Kontrollbereich.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal die Körperschuttmittel und Schutzkleidung trägt und sachgerecht benutzt.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 2 / 2</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 7.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</p>

Atemschutzmittel werden von der EWN nur ausgeteilt, wenn der Nachweis der Atemschutztauglichkeit vorgelegt wird.

In allen Maschinen-, Schaltanlagenräumen und auf Baustellen innerhalb der EWN ist ein **Schutzhelm** zu tragen.

7.3 Erste Hilfe

Die Erste Hilfe wird in der EWN durch den Werksärztlichen Dienst gewährleistet.

Anforderungen erfolgen über: Telefon: **112**

Unabhängig davon ist der AN verpflichtet,

- in ausreichender Zahl eigenes Personal in Erster Hilfe auszubilden,
- in seinen Büros, Werkstätten und Montagehallen Erste-Hilfe-Einrichtungen vorzuhalten,
- bei kleineren Verletzungen den Transport und die Begleitung seines Personals sicherzustellen.

7.4 Unfallmeldungen

Notruftelefon: 112


Alle Verletzungen und Unfälle, die mit der Tätigkeit des AN im Zusammenhang stehen, sind gemäß der BGV A 1 der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist unverzüglich der Dispatcher der EWN,

Telefon 85 85

zu verständigen. Von ihm werden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Unfälle sind gemeinsam durch den AN und die Abteilung Objektsicherheit auszuwerten.

Bei Unfällen oder Verletzungen im Kontrollbereich ist zusätzlich die Abteilung Strahlenschutz zur Durchführung entsprechender Messungen heranzuziehen.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 2</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 8.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Umweltschutz</p>

8.0 Umweltschutz

8.1 Haus- und Sperrmüll

Haus- und Sperrmüll umfassen die auf dem Betriebsgelände der EWN anfallenden Abfallstoffe, soweit diese zur Unterbringung in einer Hausmülldeponie geeignet sind. Zerbrochene Glasbehälter, Scherben, spitze und scharfkantige Gegenstände sind wegen der erhöhten Verletzungsgefahr nur in Mülltonnen zu sammeln.

Toxische, ätzende, infektiöse, leichtentzündbare, explosive, radioaktive, grundwasser- oder umweltgefährdende Stoffe, die eine Gefährdung des Allgemeinwohls bedeuten, sind von der Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen.


8.2 Bauschutt und Erdaushub

Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch enthalten bei baulichen Veränderungen anfallende mineralische Stoffe. Diese sind entsprechend dem Verwertungsgebot getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

Baumischabfälle, wie Holz, Metall, Kunststoff, Farb-, Kleber-, Dichtungs- und Schutzanstrichmittel, Verpackungsmaterial sowie Bauniltsstoffe sind gesondert zu erfassen.

8.3 Gewässerschutz

Farb-, Öl-, Fett-, Treibstoffe und Kaltenfetter und sonstige Materialien und Stoffe, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, dürfen nicht in Kanäle oder Abwasseranlagen eingeleitet, in sonstiger Weise abgeleitet oder auf den Boden geschüttet werden.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 2 / 2</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 8.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Umweltschutz</p>

8.4 Abfallentsorgung


Die Abfallentsorgung auf dem Betriebsgelände der EWN am Standort Lubmin/Rubenow obliegt der EWN. Der AN ist ohne Genehmigung der EWN nicht berechtigt, Abfälle, Schrott oder ausgebaute Teile vom Betriebsgelände abzutransportieren.

Der AN ist verpflichtet, seine Abfälle in die von der EWN zugewiesenen Abfallcontainer zu bringen.

Im Kontrollbereich sind für aktiven und inaktiven Abfall Behälter vorhanden, sowohl für brennbare als auch für nicht brennbare Abfälle. Entsprechend dieser Kriterien ist der Abfall zu sortieren.

Der im Kontrollbereich anfallende Abfall wird an Sammelstellen erfasst und durch die Abteilung Strahlenschutz kontrolliert. Das unkontrollierte Verbringen von Abfällen in den Überwachungsbereich ist verboten.

Diese Seite wurde aus
 "G:\Dokument"
 ausgedruckt und unterliegt
 nicht dem Änderungsdienst!

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation

9.0 Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation

9.1 Allgemeines

Der AN hat bei Vertragsabschluß mit der EWN den Umfang an Beistellungen der EWN und die Bedingungen der Beistellungen zu vereinbaren. Der AN hat rechtzeitig der EWN die Anzahl der von ihm auf dem Betriebsgelände der EWN einzusetzenden Personen und seinen Bedarf an

- Büro- und Umkleieräumen (kalte Spinde),
- Telefonanschlüssen,
- Montage- und Arbeitsplätzen,
- Werkzeug- und Hilfseinrichtungen,
- Lagerplätzen (einschließlich der im Kontrollbereich),
- Stromanschlüssen

mitzuteilen.


Zuweisung, Mietung oder Nutzungsfreigabe von Beistellungen auf der Basis des Vertrages sind mindestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme vom AN anzumelden. Bei Arbeitsaufnahme werden dem AN die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen.

9.2 Unterbringung, Verpflegung

Für die Unterbringung seines Personals hat der AN zu sorgen.

Übernachtungen sind auf dem gesamten Betriebsgelände der EWN verboten. Wohnbaracken, Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen weder auf dem Betriebsgelände noch auf den angrenzenden Parkplätzen und Grundstücken aufgestellt werden.

Das Personal des AN hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Betriebskantine der EWN zu nutzen. Die Zubereitung von Speisen in Büro- und Umkleieräumen ist nicht gestattet.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>		<p>Seite 2 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0</p>	
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation</p>	

9.3 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Arbeitsende im aufgeräumten und sauberen Zustand verlässt. Die für die Entsorgung von Abfällen vorgegebenen Behälter sind entsprechend ihrer Beschriftung zu benutzen.

9.4 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verantwortlich für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen bzw. der für die Ausführung übergebenen Gegenstände und beigegebenen Materialien oder Medien vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl bis zur Abnahme bzw. Rückgabe.

9.5 Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe


Die Bereitstellung von Schweißgasen bzw. Technischen Gasen hat durch den AN zu erfolgen. Druckgasflaschen und sonstige Gasbehälter sowie Gasführende Leitungen sind vor mechanischen, chemischen und thermischen Einwirkungen zu schützen. Gasbehälter oder deren Transportwagen usw. sind unverwechselbar und augenfällig so zu kennzeichnen, dass der Besitzer der Gasbehälter jederzeit und zweifelsfrei vor Ort festgestellt werden kann.

Prüfzeugnisse laut Betriebssicherheitsverordnung sind in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlage - zumindest in Kopie - vorzuhalten.

Eine Bündelung in Betrieb befindlicher Gasflaschen mit anderen, unabhängig von deren Inhalt und Füllstand, ist untersagt.

9.6 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Alle Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Lö- und Trennschneidengeräten sowie mit offenem Feuer sind vor Arbeitsbeginn schriftlich von der EWN genehmigen zu lassen. (Heiðarbeitererlaubnischein).

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 3 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation</p>

Mobile Brenngasversorgungsanlagen sind am Arbeitsplatz (enge Räume und sonstige gefährliche Arbeitsstellen ausgenommen) oder in dessen Nähe, möglichst im Blickfeld des Personals, gut zugänglich aufzustellen. Die Verwendung von Kaltvergasern, großvolumigen Flüssigkeitsbehältern, Flaschenbatterien u. ä. bedarf der Genehmigung durch die EWN.

Die Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen ist dabei zu beachten.


Acetylen-Brenngasversorgungsanlagen sind mit Flammrückschlagsicherungen auszurüsten.

Brenngasversorgungsleitungen sind bei Arbeiten in engen Räumen und an entsprechend gefährlichen Arbeitsstellen mit selbsttätig wirkenden Bruchsicherungen zu versehen.

Bei Elektroschweißarbeiten ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur direkt an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Bei Lichtbogenschweißungen oder Schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen dürfen grundsätzlich nur Gleichstromschweißumformer/-gleichrichter mit Leerlaufspannungen bis zu 100 V bzw. Schweißtransformatoren mit max. Leerlaufspannung von 50 V, Kennzeichen **50 V** verwendet werden. Wechselstromgeräte sind nur zulässig, wenn ihre Leerlaufspannung - bei Frequenzen bis zu 60 Hz - 50 V ~ nicht überschreiten (Kennzeichnung **S**).

Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen etc. ist durch den Ausführenden sicher auszuschließen. Die Einrichtungen sind nach Arbeitsende bzw. in den Arbeitspausen abzuschalten.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 4 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
Teil: Anlagen		Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0
Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen		Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation

9.7 Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen

Für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen ist der AN zuständig. Vor Beginn der Durchstrahlungsprüfungen ist die Abteilung Strahlenschutz zu informieren. Die Strahlenschutzmaßnahmen sind abzustimmen. Die Prüfergebnisse und deren Bewertung sind der EWN im Rahmen der Dokumentation zu übergeben.

9.8 Anwendung der Instandhaltungsordnung


Der AN unterliegt den Regelungen der Instandhaltungsordnung der EWN.

Die Instandhaltungsordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten. Sie soll sicherstellen, dass bei der Durchführung solcher Arbeiten eine Gefährdung von Personen oder eine Beeinträchtigung der Anlagensicherheit nicht eintritt. Zur Erreichung dieses Zieles ist für die Auftragserteilung sowie Genehmigung und Durchführung dieser Arbeiten ein Arbeitserlaubnisverfahren eingeführt worden.

Das Arbeitserlaubnisverfahren beinhaltet sämtliche Zustimmungsvoraussetzungen, die für die Aufnahme der jeweiligen Arbeiten erforderlich sind. Die Zustimmungen werden auf einem Leitwegformular erteilt, das dem AN durch den Koordinator der EWN übergeben wird. Neben dem Leitwegformular sind für bestimmte Tätigkeiten besondere Erlaubnisscheine (Sicherungsmaßnahmescheine, genannte SIM-Scheine) erforderlich. Diese sind dem Leitwegformular beigelegt.

Nachfolgend sind die Sicherungsmaßnahmescheine für verschiedene Tätigkeiten aufgeführt:

- SIM-Schein "Technologische Freischaltung",
- SIM-Schein "Elektrotechnik/Elt-Freigabe",
- SIM-Schein "Leittechnik",
- SIM-Schein "Dosimetrische Freimeldung",

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 5 / 5</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 9.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation</p>

- SIM-Schein "Heißarbeitsurlaubnis",
- SIM-Schein "Arbeiten in Behältern und engen Räumen",
- SIM-Schein "Stemm-, Schieß-, Bohrarbeiten an Gebäuden",
- SIM-Schein "Arbeiten in Verkehrsbereichen",
- SIM-Schein "Arbeiten im Gleisbereich",
- SIM-Schein "Erdarbeiten".


Die Freigabe der Arbeiten vor Ort erfolgt unter der Bedingung, dass die geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Die anlagenbedingten Sicherungsmaßnahmen werden vom jeweiligen Betriebszuständigen in die SIM-Scheine eingetragen. Tätigkeiten im Kontrollbereich bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer zusätzlichen Arbeitsfreigabe durch die Abteilung Strahlenschutz.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten nur unter Benutzung eines Leitwegformulares ausgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Arbeiten im Kraftwerk erst dann aufzunehmen, wenn ihm neben dem Auftrag das unterzeichnete Leitwegformular durch den Koordinator der EWN ausgehändigt worden ist.

Nach Abschluss der Arbeiten (einschließlich der ggf. vorgeschriebenen Funktionsprüfung und Abnahme) muss das Leitwegformular vom Koordinator des AN (Pkt. 10.2) unterschrieben werden. Bei Tätigkeiten im Kontrollbereich hat sich der Koordinator des AN den Zustand des Arbeitsplatzes nach Abschluss in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit von der Abteilung Strahlenschutz zusätzlich bestätigen zu lassen.

Das unterschriebene Leitwegformular ist unverzüglich an die EWN zurückzugeben.

	<p style="text-align: center;">BHB</p> <p style="text-align: center;">Weiterer Geltungsbereich siehe Deckblatt.</p>	<p>Seite 1 / 1</p> <p>Stand: 25.03.09</p>
<p>Teil: Anlagen</p>		<p>Kapitel-Nr.: A. 6 - 10.0</p>
<p>Kapitel: Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen</p>		<p>Auftragsdurchführung</p>

10.0 Auftragsdurchführung

10.1 Auftragsdurchführung / Projektabwicklung

Alle wesentlichen Festlegungen zur Auftragsdurchführung werden im Vertrag geregelt.

10.2 Koordinator des AN

Der AN benennt für die Vertragsabwicklung einen Koordinator, der mit sämtlichen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet ist, um alle bei der Konstruktion, Produktion und der Montage erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können.

10.3 Auftragsverantwortlicher vor Ort (AV)

Der AN benennt zusätzlich einen Auftragsverantwortlichen vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich und unmittelbarer Ansprechpartner für den Koordinator der EWN zur Auftragsdurchführung.

Die Aufgaben des Koordinator des AN und des AV können auch von einer Person wahrgenommen werden.

10.4 Koordinator der EWN

Von der EWN wird ein Koordinator benannt, der Ansprechpartner für alle die Auftragsdurchführung betreffenden technischen und organisatorischen Fragen ist. Dieser Koordinator ist ebenfalls vor der Aufnahme der Arbeiten zu benennen.